

Wurfzettel Nr. 226

für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Es besteht Veranlassung, die Bevölkerung nochmals darauf hinzuweisen, daß alle Personen und Geschäftsunternehmungen, deren Vermögen lt. Mil.-Ges. Nr. 52 gesperrt ist, verpflichtet sind, falls dies bisher noch nicht geschehen ist, umgehend eine Vermögensanmeldung mit Vordruck MGAF (1) bei ihrer Bankverbindung einzureichen. Das Formblatt ist bei jeder Bank erhältlich, die auch in Zweifelsfällen Auskunft erteilt.

Auch alle aufgrund des Mil.-Ges. Nr. 8 entlassenen oder von der Ausübung ihres Berufes ausgeschlossenen Personen sind verpflichtet, das von der Militärregierung vorgeschriebene Formblatt MGAF (1) auszufüllen und bei ihrer Bankverbindung oder der Reichsbank abzuliefern. Die Unterlassung dieser Anmeldung hat strenge Bestrafung durch die Militärregierung zur Folge.

2. Diese Anordnung bezieht sich auch auf Personen, die künftig unter das Mil.-Ges. Nr. 52 bzw. Nr. 8 fallen. Diese haben die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der verfügten Entlassung usw. zu erstatten.
3. Das Bezirksbürgermeisteramt Frauenland wird ab 1. Februar 1946 mit dem Bezirksbürgermeisteramt Stadtmitte-Sanderau (Schillerschule) zusammengelegt. Die Sprechstunden finden ausschließlich in der Schillerschule statt.

3. Es bestehen noch immer Unklarheiten darüber, wieviel Milch dem Selbstversorger aus eigenem Verbrauch zusteht. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wird bekanntgegeben:

Betriebe, die zur Milchablieferung an Molkereien, Milch- und Rahmsammelstellen verpflichtet sind und Butterrücklieferung erhalten, können nach einer Anordnung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes für den Hausverbrauch nur höchstens $\frac{1}{2}$ l Vollmilch je Kopf und Tag für jede tatsächlich zum Selbstversorgerhaushalt gehörige Person zurückbehalten. Alle andere Milch ist ordnungsgemäß abzuliefern.

4. Alle Letztverteiler werden noch einmal darauf hingewiesen, daß mit Beginn der 85. Zuteilungsperiode (4. 2. 1946) alle eingenommenen Lebensmittelmarken nur noch aufgeklebt und getrennt nach Warengattungen und Gewichtsmengen im Markenrücklauf abgerechnet werden müssen.

Die Abschnitte sind so aufzukleben, daß in jeder Querreihe 10 oder 20 Stück und in jeder senkrechten Reihe die gleiche Stückzahl erscheinen und daß die Gesamtmenge auf jedem einzelnen Bogen volle Kilogramm ergibt.

Reisemarken und die Abschnitte der Tageskarten, ferner alle länger als eine Zuteilungsperiode gültigen Markenabschnitte müssen grundsätzlich getrennt von allen übrigen Abgabeabschnitten auf gesonderte Bogen geklebt werden, auch wenn es sich nur um einzelne Marken handelt. Lose Markenabschnitte werden nicht angenommen und müssen zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind bis auf weiteres nur die Brotabschnitte über 50 g, die von den Bäckereien zuverlässig eingezählt in Tüten eingeliefert werden dürfen. Die Menge muß auf volle Kilogramm lauten.

Berechtigungsscheine, Bezugsscheine usw. sind wie bisher gebündelt abzurechnen.

5. Büro der Militär-Regierung für den Stadt- und Landkreis Würzburg.

Würzburg, den 26. Dezember 1945.

Der Prüfungsausschuß des Stadtkreises Würzburg arbeitet unter Aufsicht der Militärregierung, um Vorstellungsverfahren, die von den nach Gesetz 8 Entlassenen eingereicht wurden, zu überprüfen. Vorstellungen von Anderen, die durch die Militärregierung oder auf Anordnung der Militär-Regierung entlassen wurden, dürfen nur an die Militär-Regierung eingereicht werden, die sie entweder genehmigen oder ablehnen wird. Die Militär-Regierung kann jedoch gewisse Fälle zur Beratung an den Prüfungsausschuß verweisen. Die endgültige Genehmigung oder Ablehnung dieser Fälle, wie auch derjenigen, die unter Gesetz 8 fallen, steht bei der Militär-Regierung.

Gebühren werden auf diese Fälle, die zur Beratung an den Prüfungsausschuß durch die Militär-Regierung weitergegeben werden, nicht erhoben.

gez.: Joh. P. Bradford.

Würzburg, den 29. Januar 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg